

Informationsschreiben zu Neuerungen im Brennstoffemissionshandel

Am 15. September 2025 wurde die Zweite Verordnung zur Änderung der Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat zum 16. September 2025 in Kraft. Die BEHV regelte bislang die sog. Festpreisphase des nationalen Emissionshandels. Mit der aktuellen Änderung wird die Verordnung nun auf die kommenden Phasen ausgeweitet, konkret auf die Preiskorridorphase 2026 sowie die offene Marktphase ab 2027. Im Fokus steht zunächst das Emissionsjahr 2026.

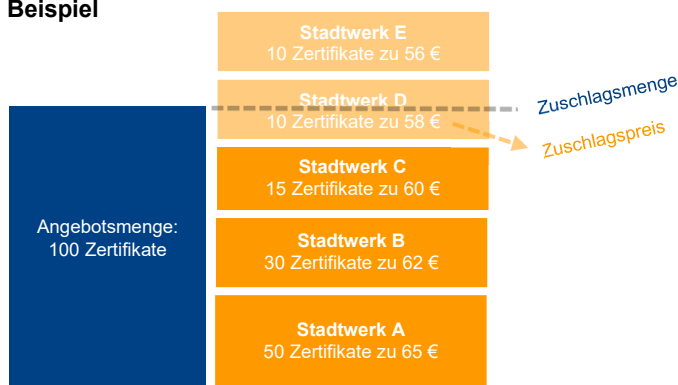
Für das Jahr 2026 gilt erstmals ein Preiskorridor zwischen 55 und 65 Euro je Tonne CO₂ für eine definierte Gesamtversteigerungsmenge. Die Gesamtversteigerungsmenge ergibt sich aus einer jährlich festgelegten Emissionsmenge, die für das Jahr 2026 bei 254.774.703 Tonnen CO₂ liegt, sowie einer jährlichen Erhöhungsmenge, die das Umweltbundesamt (UBA) bis spätestens 31. Dezember 2025 veröffentlicht. Sollte die Versteigerungsmenge nicht ausreichen, besteht die Möglichkeit, zusätzliche Zertifikate aus der sog. Überschussreserve zu einem festen Preis von 68 Euro je Tonne CO₂ zu erwerben. Darüber hinaus bleibt für das Emissionsjahr 2026 auch die 10 %-Nachkaufregel bestehen, mit einem ebenfalls festgelegten Preis von 70 Euro je Tonne CO₂.

Zertifikatebedarf Emissionsjahr 2026		
Versteigerungsmenge	Ggf. Überschussmenge	Nachkaufmenge
Emissionsjahr 2026		Jan bis Aug 27

Das Versteigerungsverfahren in 2026

Die BEHV-Novelle sieht vor, dass Versteigerungsverfahren unter objektiven und diskriminierungsfreien Bedingungen durchgeführt werden. Das Ausschreibungsverfahren zur Auswahl der beauftragten Stelle läuft derzeit; ein Zuschlag wird im Laufe dieses Herbstes erwartet. Der ausgewählte Anbieter soll künftig mind. einen Versteigerungstermin pro Woche anbieten. Die technische Plattform soll laut Ausschreibung spätestens zum 1. Juli 2026 bereitstehen, die Mindestgebotsmenge beträgt ein Zertifikat. Das Gebotsfenster wird voraussichtlich zwei Stunden umfassen, in denen die Gebote nach Preishöhe gereiht und die Gebotsmengen bis zur Ausschöpfung der verfügbaren Zertifikate aufsummiert werden.

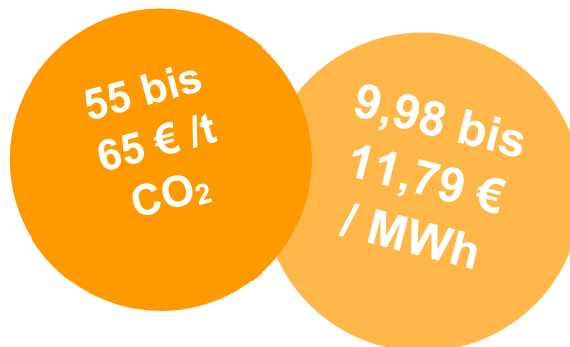
Beispiel



SüdWestStrom wird weiterhin als Intermediär auftreten und die Gebote im Auftrag der Stadtwerke bei der Auktionsplattform einreichen. Im Falle eines Zuschlags werden die Stadt-

werke am Auktionstag über die zugeteilte Menge und den erzielten Zuschlagspreis informiert. In diesem Beispiel erhalten die Stadtwerke A/B/C auch die Zertifikate zu 58 € je Tonne CO₂.

Preiskorridor Versteigerungsmenge 2026*



* ggf. Überschussreserve: 68 € / t CO₂ (12,33 €/MWh), Nachkaufregel: 70 € / t CO₂ (12,70 €/MWh)

Berücksichtigung in der Tarifikalkulation

Die Berücksichtigung der CO₂-Kosten in den Tarifen und Sonderverträgen stellt eine besondere Herausforderung dar. Zum einen, da aufgrund des Preiskorridors keine Sicherheit besteht, welcher Preis erzielt werden kann. Zum anderen können Zertifikate für das Emissionsjahr 2026 erst im Laufe des Jahres 2026 beschafft werden. Eine zeitgleiche Eindeckung von Erdgas und Zertifikaten ist somit nicht möglich.

Es müssen deshalb entweder vertragliche Regelungen gefunden werden, die rechtssicher eine Weitergabe der tatsächlich erzielten Kosten ermöglicht; oder aber bei der Kalkulation müssen entsprechende Risikoaufschläge berücksichtigt werden, die eine nachträgliche Anpassung bei Nichterreichen des Zielpreises nicht notwendig machen. Zu den möglichen Regelungen gehört eine Indizierung der CO₂-Kosten auf öffentlich zugängliche Ausschreibungsergebnisse oder die Vereinbarung einer abgestimmten Beschaffungsvariante. Wir empfehlen die Ausgestaltung der vertraglichen Regelungen juristisch prüfen zu lassen.



Handlungsempfehlung für Stadtwerke

Beim Stadtwerk liegt die Verantwortung für die Definition geeigneter Zeitpunkte und Strategien zur CO₂-Kostenweitergabe. SüdWestStrom stellt die notwendige Infrastruktur und Werkzeuge bereit, um Zertifikate beschaffen und das Portfolio überwachen zu können. Ziel sollte eine möglichst verursachungsgerechte und kostendeckende Weitergabe der CO₂-Kosten an die Letztverbraucher sein. Bitte prüfen Sie in diesem Zusammenhang Ihre AGBs hinsichtlich der Weitergabe von CO₂-Kosten, die praktische Umsetzung in den Abrechnungsprozessen und das geeignete Vorgehen je Kundengruppe.

Workshop und Webinar im Herbst geplant

Im Rahmen unseres Open House am 16 und 17. Oktober 2025 in Tübingen werden wir einen Workshop zu den bevorstehenden Veränderungen informieren und die damit verbundenen Herausforderungen beleuchten. Frau Dr. Vollmer wird uns mit ihrer juristischen Expertise unterstützen und Ihnen die rechtlichen Rahmenbedingungen auf Vertragsebene gegenüber Letztverbraucher erläutern, insbesondere mit Blick auf die Möglichkeiten und Grenzen der CO₂-Kostenweitergabe. Sollten Sie sich noch nicht angemeldet haben, ist eine Anmeldung selbstverständlich weiterhin möglich. Zudem bieten wir am Dienstag, den 21. Oktober 2025 ein ergänzendes Webinar zu diesem Thema an, als Alternative für alle, die nicht persönlich an der Veranstaltung teilnehmen können.



Sie möchten sich bereits zum Webinar am Di, 21. Oktober 2025 um 10 Uhr anmelden? Melden Sie sich gerne bei webinar@suedweststrom.de an.

Ihre Ansprechpartner beim Emissionshandel



Stephan Schmid
Erzeugungs- und Portfoliomanagement
Fon: 07071 157-3983
Mail: emissionshandel@suedweststrom.de



Tobias Schlotterer
Erzeugungs- und Portfoliomanagement
Fon: 07071 157-3972
Mail: emissionshandel@suedweststrom.de